

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf für eine totalrevidierte Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens

I. Einleitung

Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des vom Grossen Rat am 3. Dezember 2014 verabschiedeten neuen Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz; GG) sind die darauf beruhenden Vollzugsbestimmungen anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Verordnung über Berufe des Gesundheitswesens vom 17. August 2004 (RB 811.121), welche jene Gesundheitsberufe regelt, die der gesundheitspolizeilichen Aufsicht unterliegen. Dabei drängt sich aus verschiedenen Gründen eine Totalrevision auf: in systematischer Hinsicht ist mit Blick auf das Bundesgesetz über universitäre Medizinalberufe (MedBG; SR 811.11) zwischen universitären und nicht-universitären Medizinalberufen zu unterscheiden. Sodann sind in die Verordnung Bestimmungen über die Bewilligung von stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens aufzunehmen, die bisher (teilweise) gefehlt haben. Umfassender Anpassungsbedarf ergibt sich auch deswegen, weil das neue Gesundheitsgesetz zum einen bisheriges Ordnungsrecht auf Gesetzesstufe regelt (z. B. die Bestimmungen über die Stellvertretung und die Aufzeichnungspflicht) und zum anderen die Normierung einzelner Bewilligungsvoraussetzungen dem Vollzugsrecht zuweist.

Im folgenden Abschnitt II. wird der Erlass abschnittsweise erläutert. Der Kommentierung der einzelnen Bestimmungen widmet sich Abschnitt III.

Die bisherige (geltende) Verordnung wird als aRRV, die neue als RRV bezeichnet.

II. Erläuterung der einzelnen Abschnitte

1. Gemeinsame Bestimmungen

Der Abschnitt umfasst die für alle Themenfelder geltenden Normen, so den Geltungsbereich der Verordnung (§ 1), die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen (§ 2), die Handhabung der Befristung von Bewilligungen (§ 3), die Pflicht zur Meldung von für die Bewilligung wesentlichen Mutationen (§ 4) sowie die Konkretisierung der für die Werbung und Titelführung geltenden Grundsätze (§ 5).

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst die universitären Medizinalberufe, die nichtuniversitären Medizinalberufe sowie die Einrichtungen des Gesundheitswesens, die jeweils in den Abschnitten 2., 3., und 4. geregelt sind.

Im Unterschied zur geltenden verzichtet die neue Verordnung auf die Unterscheidung zwischen bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien Tätigkeiten, weil das neue Gesundheitsgesetz positiv umschreibt, was unter die Bewilligungspflicht fällt

(vgl. § 8 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 GG), und sich die Bewilligungsfreiheit aus dem Umkehrschluss ergibt.

Die Bewilligungsvoraussetzungen werden - anders als im bisherigen Recht (vgl. §§ 6 und 7 aRRV) - bewusst allgemein und unter Verweis auf Gesetz und Verordnung umschrieben. Es ist Sache des Vollzugs, die einzelnen Gesuchsunterlagen aufzulisten und via Internet bekanntzumachen bzw. aufzuschalten.

Wie einleitend dargelegt, finden sich einzelne Bestimmungen der bisherigen Verordnung neu im Gesetz, so etwa § 9 Stellvertretung (vgl. § 14 GG), § 11 Aufzeichnungspflicht (vgl. § 20 GG) und § 15 Berufsausübung in besonderen Fällen (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 GG), weshalb der Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe entfällt.

2. Universitäre Medizinalberufe

Die Bewilligungsvoraussetzungen für die selbständig tätigen universitären Medizinalpersonen (Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Tierärzte und Tierärztinnen) und deren Berufspflichten sind weitgehend vom MedBG vorgegeben, weshalb dem kantonalen Gesetzgeber für die Legiferierung kein grosser Spielraum verbleibt. Daher verweist § 6 nRRV vorab auf § 10 GG und auf das Bundesgesetz.

3. Nichtuniversitäre Medizinalberufe

§ 10 Abs. 2 GG bestimmt, dass Angehörige anderer Berufe des Gesundheitswesens im Bereich der Humanmedizin - gemeint sind die im nichtuniversitären Bereich tätigen Personen - für die selbständige Berufsausübung einer Bewilligung des zuständigen Departementes, also des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS), bedürfen. Die Bezeichnung der einzelnen Berufe, die bewilligungspflichtig sind, hat der Gesetzgeber an den Regierungsrat delegiert (§ 10 Abs. 4 GG).

Die Bewilligungspflicht richtet sich nach § 8 Abs. 1 GG, der in den Ziffern 1 bis 6 jene Tätigkeiten umschreibt, die bewilligungspflichtig sind. Die Umschreibung beinhaltet eine Erweiterung und Präzisierung der in § 2 der geltenden Verordnung aufgeführten Kriterien für die Umschreibung der Heiltätigkeit an Mensch und Tier. Deren Kern liegt in der Feststellung und Behandlung von Krankheiten.

Die in § 8 nRRV enthaltene Aufzählung entspricht dem geltenden Recht; es werden keine zusätzlichen Berufe der Bewilligungspflicht unterstellt. Hingegen werden die fachlichen Anforderungen für die einzelnen Berufe aktualisiert, soweit die Ausbildungsvoraussetzungen seit der letzten Verordnungsanpassung geändert haben.

Neu geregelt wird in § 9 nRRV die Beschäftigung unselbständig tätiger nichtuniversitärer Medizinalpersonen, die selber nicht der Bewilligungspflicht unterliegen, also keine persönliche Berufsausübungsbewilligung benötigen (z. B. die im Anstellungsverhältnis arbeitende Physiotherapeutin). Von besonderer Bedeutung ist hier Abs. 2, wonach diese Personen - weil sie am Patienten bzw. an der Patientin tätig sind - ebenfalls über die entsprechende Ausbildung verfügen müssen.

Keine Berücksichtigung findet in der neuen Verordnung das künftige Gesundheitsberufegesetz (GesBG). Dazu hat das zuständige Departement des Bundes im vergangenen Jahr eine Vernehmlassung durchgeführt. Im März dieses Jahres hat zu den Ergebnissen der Vernehmlassung und zum weiteren Vorgehen eine Anhörung der Kantone und weiterer interessierter Kreise stattgefunden. Dabei hat sich gezeigt, dass wesentliche Fragen des Regelungsumfangs und der Regeldichte noch offen sind. Die Gesetzesbotschaft soll bis im Herbst 2015 ausgearbeitet werden. Wie lange es dauern wird, bis das neue Gesetz in Kraft tritt, lässt sich heute noch nicht abschätzen. Die Auswirkungen des GesBG auf das kantonale Vollzugsrecht werden zu gegebener Zeit zu prüfen sein.

Die Bemerkungen zu den für die einzelnen Berufe geltenden Regelungen finden sich im Abschnitt III.

4. Betriebsbewilligung

Das Gesundheitsgesetz unterstellt sowohl die stationären als auch die ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens der Bewilligungspflicht (§ 24 GG). Darunter fallen etwa Spitäler und Pflegeheime sowie die in Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) geregelten Spitexorganisationen, aber auch die öffentlichen Apotheken und Drogerien. Die Aufzählung im Gesundheitsgesetz ist nicht abschliessend. So gehören dazu auch die ebenfalls in der KVV aufgeführten Organisationen der Ergotherapie (Art. 52 KVV), der Physiotherapie (Art. 52a KVV) sowie der Ernährungsberatung (Art. 52b KVV).

Die in § 44 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 GG aufgeführten Bewilligungsvoraussetzungen bilden die Kernelemente für eine einwandfreie medizinische Versorgung des Publikums. Da gemäss Abs. 3 für Einrichtungen des Gesundheitswesens die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen ebenfalls gelten, liegt es in der Zuständigkeit des Departementes, die Anforderungen im Einzelnen zu bestimmen (vgl. § 2 Abs. 2 nRRV).

Ebenfalls bewilligungspflichtig sind gemäss § 25 GG Gemeinschaftspraxen bzw. Praxismgemeinschaften und andere Gruppierungen der medizinischen Versorgung. Dazu wird auf die Kommentierung unter Abschnitt III. verwiesen.

Hinsichtlich der Krankentransport- und Rettungsunternehmen (§ 45 nRRV) gilt die Besonderheit, dass gemäss § 24 Abs. 2 GG für die Zulassung - im Interesse eines koordinierten und effizienten Einsatzdispositivs - ein Versorgungsbedarf bestehen muss.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46 nRRV enthält die Besitzstandsgarantie für bisherige Bewilligungsnehmer, welche die fachlichen Anforderungen des neuen Rechts nicht erfüllen (Abs. 1). Bestehende Einrichtungen, die bisher ohne gesundheitspolizeiliche Bewilligung tätig sein durften, haben innert sechs Monaten nach Inkraftsetzung der Verordnung das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung einzureichen, dürfen aber während der Übergangsfrist weiterhin tätig sein (Abs. 2).

Es ist vorgesehen, die Verordnung zusammen mit dem Gesundheitsgesetz in Kraft zu setzen, was voraussichtlich am 1. Juli 2015 der Fall sein wird (§ 47 nRRV).

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel des Erlasses

Wie vorstehend erwähnt, regelt die Verordnung neu auch die Bewilligungsvoraussetzungen für die stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens (vgl. § 24 GG) sowie die ambulanten ärztlichen Einrichtungen (vgl. § 25 GG). Entsprechend weiter ist der Titel der Verordnung gefasst.

1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung unterscheidet bei den persönlichen Bewilligungen zur Berufsausübung zwischen den universitären und den nichtuniversitären Berufen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2). Die Abgrenzung ergibt sich aufgrund des für erstere geltenden MedBG. Wie vorstehend ausgeführt, werden mit Ziffer 3 zusätzlich die Einrichtungen des Gesundheitswesens erfasst.

Die kantonale Heilmittelverordnung wird anzupassen sein, sobald die laufende Revision des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) abgeschlossen ist. Es ist vorgesehen, in die revidierte Heilmittelverordnung Bestimmungen aufzunehmen, welche die Abgabe von Heilmitteln jeweils für die einzelnen Berufskategorien regeln, soweit diese Verordnung keine Spezialregelungen enthält (Abs. 2). Solche Regelungen gelten für die Bereiche Drogerien und Naturheiler (vgl. §§ 13 und 27).

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen

Abs. 1 nennt zunächst das Gesundheitsgesetz, das die persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen in § 10 und jene für Einrichtungen in den §§ 24 und 25 regelt. Der Verweis auf die Verordnung betrifft § 6 hinsichtlich der universitären Medizinalberufe. Für die nichtuniversitären gelten die fachlichen Anforderungen, wie sie unter §§ 10 ff. nRRV für jeden einzelnen Beruf festgelegt sind.

Zu den Gesuchsunterlagen, die gemäss Abs. 2 vom Departement zu bezeichnen sind, gehören beispielsweise Diplome und Ausweise, Strafregisterauszug, Unbedenklichkeitserklärungen von Herkunftskantonen, Planunterlagen von Praxen (vgl. §§ 6 und 7 aRRV). Soweit nötig, erlässt das Departement Weisungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen einlässlich regeln. Weisungen bestehen bereits für die Bewilligung und den Betrieb von Alters- und Pflegeheimen sowie Spitexorganisationen. Neu werden Weisungen für Spitäler, Tages- und Nachtkliniken, ambulante Einrichtungen etc. zu erlassen sein. Regelungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Kriterien für die Verlängerung von Bewilligungen nach Vollendung des 70. Altersjahres (vgl. § 13 Abs. 1 Ziff. 4 GG).

Im Interesse der Rechtssicherheit, insbesondere der einwandfreien Authentifizierung, verlangt Abs. 3 für Gesuche die schriftliche Eingabe.

§ 3 Befristung der Bewilligung

Das revidierte Gesundheitsgesetz sieht in § 10 Abs. 3 vor, dass Bewilligungen mit Auflagen versehen und befristet werden können. Die Bewilligungen zur selbständigen Berufsausübung sollen weiterhin unbefristet erteilt werden. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil neu die Vollendung des 70. Altersjahres als gesetzliche Alterslimite gilt. Die heutige Praxis sieht die Befristung nur bei Bewilligungen zur unselbständigen Berufsausübung als Assistent oder Assistentin in einer Arztpraxis bzw. im Spital vor. Neu soll hier generell eine Befristung von höchstens fünf Jahren gelten (Abs. 1).

Für Einrichtungen ist eine Bewilligungsdauer von zehn Jahren vorgesehen (Abs. 2).

Es ist Sache des Bewilligungsnehmers bzw. der Bewilligungsnehmerin, nach Ablauf der Bewilligung um deren Verlängerung nachzusuchen (Abs. 3).

§ 4 Meldepflicht

Die Meldepflicht beschlägt die für die Berufsausübung bzw. Betriebsbewilligung wesentlichen Mutationen.

§ 5 Werbung und Bekanntmachung

Die Verordnungsbestimmung konkretisiert § 21 GG betreffend Werbung hinsichtlich der Verwendung korrekter Titel und Berufsbezeichnungen. Die Patienten und Patientinnen sollen sich darauf verlassen können, dass das medizinische Angebot, das sie in Anspruch nehmen wollen, aufgrund der akademischen Titel sowie Spezialisten- und Fachbezeichnungen transparent vermittelt wird.

2. Universitäre Medizinalberufe

§ 6 Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

Es kann auf die allgemeinen Erläuterungen unter II. Ziff. 2 (universitäre Medizinalberufe) verwiesen werden.

§ 7 Unselbständig tätige Medizinalpersonen

Mit Ausnahme der Veterinärmediziner (vgl. § 9 Abs. 1 GG) benötigen Medizinalpersonen in unselbständiger Position sowohl für die Tätigkeit im Spital wie in der ärztlichen Privatpraxis eine persönliche Berufsausübungsbewilligung (§ 9 Abs. 2 GG). Die unselbständig tätige Medizinalperson arbeitet gemäss § 8 Abs. 2 GG unter der Aufsicht und Verantwortung des bzw. der selbständig tätigen Vorgesetzten. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Medizinalpersonen in Weiterbildung, insbesondere Oberärzte und Oberärztinnen sowie Assistenzärzte und Assistenzärztinnen.

3. Nichtuniversitäre Medizinalberufe

3.1. Bewilligung zur Berufsausübung

§ 8 Bewilligungspflichtige Berufe

Die Bestimmung zählt (in alphabetischer Reihenfolge) jene nichtuniversitären Medizinalberufe auf, die für die selbständige Berufsausübung (vgl. § 9 Abs. 2 GG) der kantonalen Bewilligungspflicht unterliegen. Die Liste entspricht ausnahmslos dem bisherigen Recht. Sollte sich aufgrund des Bundesrechts zusätzlicher Reglementierungsbedarf ergeben, ist die Verordnung entsprechend anzupassen. Im Übrigen kann auf die einleitenden Bemerkungen im Abschnitt II. Ziff. 3. verwiesen werden.

§ 9 Beschäftigung unselbständig Tätiger

Diese Fachpersonen unterliegen nicht der Bewilligungspflicht (Abs. 1). Hingegen hat die fachlich verantwortliche Person deren Tätigkeit zu beaufsichtigen (Abs. 3). Die Aufsichtspflicht obliegt in der Regel der im gleichen Beruf tätigen Person, die über eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung verfügt und im eigenen Namen eine Praxis betreibt (z. B. die selbständig tätige Physiotherapeutin mit einem Praxisbetrieb, in dem verschiedene Physiotherapeuten und -therapeutinnen tätig sind). Die Verantwortung für die Patienten und Patientinnen schliesst mit ein, dass die unselbständig tätigen Fachpersonen über die gleiche Ausbildung verfügen wie die selbständig tätigen (Abs. 2). Die Beschäftigung von Praktikanten und Praktikantinnen (Abs. 4 und 5) setzt voraus, dass sie sich in Ausbildung zum entsprechenden Beruf befinden und von der fachlich verantwortlichen Person ständig beaufsichtigt werden.

3.2. Besondere Berufsausübungsbestimmungen

§ 10 Augenoptiker und Augenoptikerin: 1. Fachliche Anforderungen

Die Augenoptik-Ausbildung erfolgt seit 2007 am Institut für Optometrie der Hochschule für Technik an der Fachhochschule Nordwestschweiz. Die Absolventen und Absolventinnen erlangen dort das höhere Fachhochschuldiplom. Dieses oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom berechtigen zur Berufstätigkeit.

§ 11 2. Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich ist gegenüber dem bisherigen Recht (§ 16 aRRV) fachspezifischer umschrieben und umfasst die Vornahme optometrischer Messungen sowie die Anpassung von Kontaktlinsen. Auf die Aufzählung verbotener Tätigkeiten (vgl. § 18 aRRV) soll auch hier verzichtet werden.

§ 12 Dentalhygieniker und Dentalhygienikerin: 1. Fachliche Anforderungen

Die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen dem bisherigen Recht (§ 23 aRRV).

§ 13 2. Tätigkeitsbereich

Dieser wird präziser und etwas weiter gefasst als bisher (§ 22 aRRV), insbesondere hinsichtlich der heute eingeschränkten Kompetenz zur Erbringung paradontaltherapeutischer Leistungen.

§ 14 Drogist und Drogistin: 1. Fachliche Anforderungen

Die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen dem bisherigen Recht (§ 26 aRRV).

§ 15 1. Tätigkeitsbereich

Auch der Tätigkeitsbereich bleibt gegenüber bisher (§ 25 aRRV) unverändert. Die Berechtigung zur Abgabe von Medikamenten der Kategorien D und E war bisher in § 27 aRRV enthalten.

§ 16 Ergotherapeut und Ergotherapeutin: 1. Fachliche Anforderungen

Die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Ziff.1 sind insofern weiter gefasst, als die Befähigung neu auch durch ein vom SRK oder durch ein gleichwertiges ausländisches Diplom nachgewiesen werden kann (Ziff.1).

§ 17 2. Tätigkeitsbereich

Anstelle der Verbesserung der geistigen Funktionen als Behandlungsziel ist in der neuen Bestimmung zutreffender von der Behandlung neuropsychologischer Funktionsstörungen die Rede.

§ 18 Ernährungsberater und Ernährungsberaterin: 1. Fachliche Anforderungen

Auch hier werden die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen um ein vom SRK anerkanntes oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom erweitert.

§ 19 2. Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich entspricht dem bisherigen Recht (§ 31 aRRV).

§ 20 Hebamme: 1. Fachliche Anforderungen

Für die Zulassung steht neu das Fachhochschuldiplom zur Verfügung. Die übrigen fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen dem bisherigen Recht (§ 35 aRRV).

§ 21 2. Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich wird im Vergleich zu § 34 aRRV um die Kompetenz zur Elternberatung während der Wochenbettzeit (sechs bis acht Wochen) erweitert.

Auf die besonderen Berufsausübungsbestimmungen, wie sie § 36 aRRV nennt, kann verzichtet werden. Insbesondere ist es aufgrund der positiv formulierten Kompetenzen nicht nötig, verbotene Tätigkeiten aufzuführen. Die in der zitierten Bestimmung enthaltenen Pflichten zum Beizug eines Arztes oder einer Ärztin sowie die Meldung von Totgeburten ergeben sich bereits aus § 23 Gesundheitsgesetz.

§ 22 Klinischer Logopäde und klinische Logopädin: 1. Fachliche Anforderungen

Die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen dem bisherigen Recht, das auf Art. 50 KVV verweist. Die dort vermerkte Anerkennung durch die Kantone wird mit dem Hinweis auf das von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren anerkannte Diplom konkretisiert (§ 41 aRRV).

§ 23 2. Tätigkeitsbereich

Die Umschreibung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 24 aRRV). Sie wird um die Abklärung und Behandlung von Schluckstörungen und Gesichtslähmungen erweitert.

§ 24 Leiter und Leiterin eines medizinischen Labors: 1. Fachliche Anforderungen

Die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen dem bisherigen Recht (§ 41 aRRV). Der Verweis auf die Verordnung über die Krankenversicherung wird präzisiert (Art. 54 Abs. 3, statt: §§ 53 und 54).

§ 25 2. Tätigkeitsbereich

Die neue Formulierung verzichtet auf die Aufzählung verschiedener Analysen (vgl. § 37 aRRV), sondern verweist auf die Vornahme medizinischer Analysen „im betreffenden Fachbereich“.

§ 26 Medizinischer Masseur und Medizinische Masseurin: 1. Fachliche Anforderungen

Die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen dem bisherigen Recht (§ 27 aRRV).

§ 27 2. Tätigkeitsbereich

Auch die Umschreibung des Tätigkeitsbereichs entspricht dem bisherigen Recht (§ 28 aRRV).

§ 28 Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerin: 1. Fachliche Anforderungen

Die Bestimmungen über die Zulassungen zur Naturheilpraxis wurden auf den 1. Januar 2008 eingeführt und ersetzen die kantonale Naturheilpraktikerprüfung (vgl. §§ 45 bis 47 aRRV). Die Regelung hat sich seither bewährt und kann deshalb integral ins neue Recht überführt werden.

§ 29 2. Tätigkeitsbereich

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäss auch hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs (Abs. 1). Auf die besonderen Berufsausübungsbestimmungen, wie sie das bisherige Recht vorsieht (vgl. § 47aRRV), kann insoweit verzichtet werden, als es aufgrund der positiv formulierten Kompetenzen nicht nötig ist, verbotene Tätigkeiten aufzuführen. Die in der zitierten Bestimmung enthaltenen Pflichten zum Beizug eines Arztes oder einer Ärztin sowie die Meldung von Totgeburten ergeben sich bereits aus § 23 Gesundheitsgesetz. Weiterzuführen sind indessen die Bestimmungen über die Anwendung bzw. Verwendung von Heilmitteln (Abs. 2 und 3).

§ 30 Osteopath und Osteopathin: 1. Fachliche Anforderungen

Die Bestimmungen über die Zulassungen zur Osteopathie wurden mit der Einführung einer interkantonalen Prüfung auf den 1. Januar 2008 eingeführt. Die Regelung hat sich seither bewährt und kann deshalb integral ins neue Recht überführt werden.

§ 31 2. Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich nimmt konkret auf das Prüfungsreglement und den Fächer- und Lernzielkatalog Bezug, so dass auch hier auf die bisherige Abgrenzung zwischen zulässigen und nicht zulässigen Behandlungen verzichtet werden kann (vgl. § 67c aRRV).

§ 32 Pflegefachfrau und Pflegefachmann: 1. Fachliche Anforderungen

Die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen - bis auf die Präzisierung, dass das Diplom einer höheren Fachschule genügt, weshalb auf das Erfordernis des Diploms einer Fachhochschule verzichtet werden kann - dem bisherigen Recht (§ 49 aRRV).

§ 33 2. Tätigkeitsbereich

Die Umschreibung umfasst neu auf ärztliche Anordnung erbrachte pflegerische Leistungen und deckt sich damit mit den Vorgaben von Art. 25a KVG.

§ 34 Physiotherapeut und Physiotherapeutin: 1. Fachliche Anforderungen

Die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen dem bisherigen Recht (§ 53 aRRV) und werden lediglich um die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome erweitert.

§ 35 2. Tätigkeitsbereich

Hier erfolgt neu die Bezugnahme auf die Behandlung körperlicher Funktionsstörungen und es werden spezifische Therapieformen (Thermo-, Hydro-, Elektro-, Mechanotherapie) bezeichnet.

§ 36 Podologe und Podologin: 1. Fachliche Anforderungen

Die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen werden den aktuellen Gegebenheiten angepasst und schreiben ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Podologe bzw. Podologin oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom vor.

§ 37 2. Tätigkeitsbereich

Das Behandlungsspektrum umfasst nicht mehr einzelne Symptome (vgl. § 55 aRRV), sondern generell Erkrankungen und Veränderungen von Haut und Nagel des Fusses, verbunden mit den Behandlungszielen (Erhaltung und Förderung der Beweglichkeit).

§ 38 Psychotherapeut und Psychotherapeutin: 1. Fachliche Anforderungen

Die fachlichen Voraussetzungen entsprechen der auf 1. April 2014 an das Psychologieberufegesetz angepassten Regelung (vgl. § 58 aRRV).

§ 39 2. Tätigkeitsbereich

Auch der Tätigkeitsbereich entspricht dem bisherigen Recht (vgl. § 57 aRRV).

§ 40 Rettungssanitäter und Rettungssanitäterin: 1. Fachliche Anforderungen

Die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen dem bisherigen Recht (§ 43 aRRV).

§ 41 2. Tätigkeitsbereich

Auch der Tätigkeitsbereich entspricht dem geltenden Recht (vgl. §§ 61 und 63 aRRV).

§ 42 Zahntechniker und Zahntechnikerin: 1. Fachliche Anforderungen

Die fachlichen Anforderungen entsprechen dem geltenden Recht (vgl. § 66 aRRV).

§ 43 2. Tätigkeitsbereich

Auch der Tätigkeitsbereich entspricht dem geltenden Recht (vgl. §§ 66 und 67 aRRV). Auf die Aufzählung unzulässiger Tätigkeiten wird auch hier verzichtet.

4. Betriebsbewilligung**§ 44** Allgemeine Anforderungen

Mit Bezug auf die in Abs. 1 aufgeführten allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen für stationäre und ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens kann auf die Ausführungen unter Abschnitt II. Ziff. 4 verwiesen werden. Die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen über die Berufe des Gesundheitswesens (Abs. 3) bedeutet, dass für Einrichtungen einerseits gewisse Rechte und Pflichten, wie sie kraft Gesundheitsgesetz und Verordnung für universitäre und nichtuniversitäre Medizinalper-

sonen gelten, ebenfalls massgebend sind. Dies betrifft beispielsweise die Bestimmungen über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (§ 20 GG), die Werbung (§ 20 GG), oder das Berufsgeheimnis (§ 22 GG). Andererseits gelten für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen wie für die privat tätigen, und der Bewilligungsentzug bestimmt sich ebenfalls nach jenem, wie er für den individuellen Bereich gilt.

Für Einrichtungen gemäss § 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 GG - also Spitäler, Geburtshäuser, Alters- und Pflegeheime (mit kantonaler Bewilligung), Tages- und Nachtkliniken sowie Einrichtungen der Akut- Übergangspflege - gelten aufgrund ihrer erhöhten Sorgfaltspflicht in der Behandlung von Patienten und Patientinnen zusätzlich besondere Anforderungen: sie müssen beim Auftreten medizinischer Komplikationen in der Lage sein, diese entweder selbständig oder in Zusammenarbeit mit einer entsprechend qualifizierten, nachgelagerten (das heisst: rasch erreichbaren) anderen Einrichtung zu bewältigen. Diese Zusammenarbeit soll nicht ad-hoc erfolgen, sondern muss auf einer schriftlichen Vereinbarung beruhen. Damit sollen insbesondere die Akutspitäler auf die Aufnahme von Notfällen, die in Spezialkliniken mit normalem Tagesbetrieb auftreten, vorbereitet sein.

Ambulante ärztliche Einrichtungen gemäss § 25 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 GG fallen neu ebenfalls unter die Bewilligungspflicht. Bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen bzw. Praxismgemeinschaften gemäss § 25 Ziff. 1 GG kommt die Bewilligungspflicht erst zum Zug, wenn diese von mindestens fünf Ärzten und Ärztinnen, die alle über eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung verfügen, betrieben werden (Abs. 4). Die Grössenabhängigkeit ist im Zusammenhang mit dem für Einrichtungen gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 3 geltenden Erfordernis der gesamtverantwortlichen Leitung zu sehen. Diese erweist sich bei kleinen Einrichtungen bzw. kleinen Praxismgemeinschaften nicht als nötig, weil hier die gesundheitspolizeiliche Aufsicht auch ohne zentrale Verantwortung gewährleistet ist.

Für die übrigen ambulanten ärztlichen Einrichtungen (also Gesundheitszentren gemäss Abs. 1 Ziff. 2 und diagnostische Facharztpraxen gemäss Abs. 1 Ziff. 3) gilt die Bewilligungspflicht unabhängig von der Zahl der praktizierenden Ärzte und Ärztinnen.

§ 45 Krankentransport- und Rettungswesen

Die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen dem bisherigen Recht (vgl. § 64 aRRV). Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen unter Abschnitt II. Ziff. 4 verwiesen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46 Bisherige Bewilligungen

Das Übergangsrecht gewährt den Berufsausübenden, die über eine nach bisherigem Recht erteilte Bewilligung verfügen, den Besitzstand, auch wenn die neurechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen strenger sind.

Einrichtungen des Gesundheitswesens, die neu der Bewilligungspflicht unterliegen, insbesondere ambulante ärztliche Einrichtungen, haben das entsprechende Gesuch innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung zu stellen.

Inkrafttreten

Die Verordnung wird zusammen mit dem totalrevidierten Gesundheitsgesetz in Kraft gesetzt.

April 2015